

IV. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt. Zurzeit ergibt sich daraus eine mtl. UV-Leistung in Höhe von **174,00 €** bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie **232,00 €** bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und **309,00 €** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Hiervon werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt.
- Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadensersatzleistungen, die ihr Kind bezieht.

Besucht das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr, werden außerdem auch seine Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und aus seinem Vermögen (z.B. Zinsen, Mieteinnahmen etc.) angerechnet.

V. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil u. der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere:

- wenn das Kind **nicht** mehr bei Ihnen lebt,
- wenn Sie heiraten oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn Sie und der andere Elternteil wieder eine Partnerschaft führen,
- wenn Sie umziehen,
- wenn Sie den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil bereit ist, regelmäßig Unterhalt für das Kind zu zahlen,
- wenn der andere Elternteil verstorben ist,
- wenn das Arbeitseinkommen des Elternteils bzw. des Kindes sich ändert.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist, oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VII. Auswirkung der UVG Leistung auf andere Sozialleistungen

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken soll. Sie wird daher z.B. auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

VIII. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.